



Die LWG wird die nachfolgende Allgemeinverfügung in der Ausgabe des Bayerischen Staatsanzeigers vom 8. September 2017 öffentlich bekannt geben:

Allgemeinverfügung

der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) vom 31. August 2017 Az.: RS 2 7381.1-1/17

Vollzug des Weingesetzes (WeinG); hier: Säuerung

Die LWG erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- (1) Bei frischen Weintrauben, sowie Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein des Jahrgangs 2017 im bestimmten Anbaugebiet (b.A.) Franken, den bayerischen Teilen des b.A. Württemberg, sowie im Landweingebiet Regensburg darf eine Säuerung vorgenommen werden.
- (2) Die Säuerung der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse außer Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 1,50 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d.h. von 20 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden.
- (3) Die Säuerung von Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 2,50 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d.h. von 33,3 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden.
- (4) Die Säuerung und die Anreicherung sowie die Säuerung und die Entsäuerung eines Erzeugnisses schließen einander aus.
- (5) Die Säuerung ist in der Kellerbuchführung zu vermerken.

(6) Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei der

Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau,
Sachgebiet Weinrecht und Rechtsangelegenheiten der LWG
An der Steige 15
97209 Veitshöchheim
Tel.: 0931-9801-0
Fax: 0931-9801-100
E-Mail: poststelle@lwg.bayern.de

eingesehen werden. Ferner werden die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der LWG unter www.lwg.bayern.de unter „Weinrecht“ eingestellt.

(7) Diese Allgemeinverfügung tritt zum 1. September 2017 in Kraft.

Veitshöchheim, den 31.08.2017

gez.

Harald M ä r t e l
Regierungsdirektor